

Freiwillige Feuerwehr Schirmitz e.V.

Vereinsordnung

Zur Vereinssatzung werden folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

Zu § 2 - Vereinszweck

1. Der Ersatz entstandener Auslagen erfolgt in der tatsächlichen Höhe. Hierzu sollen geeignete Nachweise vorgelegt werden, was auch durch einen Eigenbeleg geschehen kann.
2. Für die notwendige Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Erledigung von Vereinsaufgaben, wird je gefahrenem Kilometer eine Aufwandsentschädigung von 0,20 Euro gewährt.
3. Eine Vergütung bzw. Entschädigung kann an Personen, die für den Verein tätig sind, maximal bis zu den steuerlich geltenden Höchstsätzen bezahlt werden. Der Stundensatz hierfür wird auf 5,00 € festgelegt. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Abrechnung hat kalenderjährlich zu erfolgen, bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres.

Zu § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt mündlich, ist dies zu dokumentieren. Das Dokument soll enthalten Tag und Ort der Erklärung. Es ist mit Datum und Unterschrift des entgegennehmenden Vorstandsmitgliedes zu versehen.

Zu § 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Aktiv Feuerwehrdienst leistende Jugendliche bis einschließlich dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a) Für aktiv Feuerwehrdienst leistende Mitglieder fünf Euro
 - b) Für passive und fördernde Mitglieder zehn Euro.

Zu § 11 - Sitzung der Vorstandschaft

1. Die Einberufung der Vorstandschaft richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Satzung. D. Vorsitzende legt grundsätzlich das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Beratungsgegenstände selbständig fest. Er beachtet dabei den Umfang, die Dringlichkeit und die Wichtigkeit der Beratungsgegenstände. Eine Aufnahme in die nächste Sitzung hat zu erfolgen, wenn dies ein Vorstandschaftsmitglied schriftlich begehrt. Eine Einberufung der Vorstandschaft hat auch zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung begehren, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
2. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einzuladen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Stimmberechtigt sind nur die persönlich anwesenden Vorstandschaftsmitglieder. Stimmhaltungen stellen keine gültigen Stimmen dar. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Vorstandsmitglied stellt einen Antrag auf geheime Abstimmung.
4. D. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung einer d. beiden Stellvertreter/innen.
5. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann für bestimmte Punkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.
6. D. Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen das Wort erteilen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Besonders gekennzeichnete Beschluss- und Beratungsergebnisse sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, bis die Vertraulichkeit durch d. Vorsitzende/n oder die Vorstandschaft aufgehoben wird. Dabei sind auch die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
8. Die Sitzungsniederschrift ist von d. Sitzungsführer/in und d. Protokollführer/in zu unterzeichnen.
9. Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift kann den Vorstandschaftsmitgliedern ausgehändigt oder in sonstiger Form übermittelt werden.
10. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse werden durch d. Vorsitzende/n oder durch eine für den Einzelfall bevollmächtigte Person vollzogen.
11. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann d. Vorsitzende entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandschaftssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
12. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Angelegenheiten beratende und vorbereitende Ausschüsse bilden.

Zu § 12 - Kassenführung

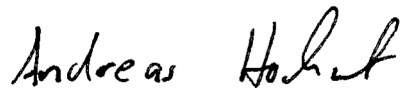
D. Kassenwart/in darf Ein- und Auszahlungen, sowie Überweisungen bis zum Höchstbetrag von 500 Euro selbständig vornehmen.

Zu §§ 13 ff. - Mitgliederversammlung u.a.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Für nicht stimmberechtigte Mitglieder und sonstige geladene Personen kann ebenfalls eine Anwesenheitsliste geführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.
3. D. Versammlungsleiter/in erteilt und entzieht das Wort.
4. Über jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern erforderlich, abzustimmen. Der Versammlungsleiter hat das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
5. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
6. Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. D. Wahlleitende nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden.
7. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.
8. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei den Beisitzern sind die drei Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Jeder Wahlberechtigte kann insofern bis zu drei Personen wählen. Ist aufgrund Stimmgleichheit unklar, wer als Beisitzer gewählt ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten, wobei jeder Wahlberechtigte dann nur noch eine Stimme hat.
Leere Stimmzettel sind ungültig. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Wahl kann einmal wiederholt werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und er nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
9. Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen.

Diese Vereinsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

In diese Version der Vereinsordnung sind die am 6. Januar 2019 beschlossenen Änderungen in den Absätzen „Zu § 11“ und „Zu §§ 13 ff.“ eingearbeitet.



Andreas Hochwart, Vorsitzender



Margareta Czichon, Schriftführerin